



## Nutzungsordnung

### Nutzungsordnung Stadtbibliothek Gütersloh GmbH

#### § 1 Allgemeines

- 1 Die Stadtbibliothek ist eine Einrichtung, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- 2 Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.
- 3 Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Kunde\* die Nutzungsordnung an. Die Nutzungsordnung hängt an sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

#### § 2 Anmeldung

- 1 Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält der Kunde einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek, der zur

*\* Das Wort Kunde schließt auch die Kundin ein.*

Ausleihe von Medien berechtigt. Mit der Beantragung des Bibliotheksausweises erkennt der Kunde die Benutzungsordnung an.

Kunden unter 16 Jahren wird nur dann ein Bibliotheksausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren, Schadensersatz) einstehen.

Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreter ist bei der Anmeldung erforderlich.

- 2 Der Kunde (bei Minderjährigen unter 16 Jahren die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter) erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an.

- 3 Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Eine Weitergabe an unbefugte

Dritte ist ausgeschlossen. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3 Bibliotheksausweis

- 1 Der Bibliotheksausweis ist nur gültig nach Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt max. 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Nach Zahlung einer weiteren Nutzungsgebühr wird die Gültigkeit der Karte entsprechend verlängert.
- 2 Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Gütersloh.
- 3 Um Missbrauch, unnötigen Verwaltungsaufwand und mögliche Kosten zu vermeiden, sind ein Verlust des Bibliotheksausweises, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens des Benutzers der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen.

**4** Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Kartenverlust wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 4 Ausleihe**

**1** Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.

**2** Die Leihfristen und die Anzahl der ausleihfähigen Medien sind in der Leihfristliste festgesetzt (vgl. Anl. 1), die in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.

**3** Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, so dass eine uneingeschränkte Ausleihe, z.B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.

**4** Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu bezahlen (vgl. Anl. 2).

**5** Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf

verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Verlängerung kann maximal dreimal erfolgen (Ausnahme: Bestseller)

**6** Medien können gegen die Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden (Ausnahme: Bestseller)

**7** Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß der Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.

**8** Das eigene Kundenkonto kann im Internet ein gesehen werden unter der Bibliothekshomepage (<http://www.stadtbibliothek-guetersloh.de>).

**9** Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.

**10** Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt,

besondere Leihfristen festzulegen und entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 5 Internet und elektronische Medien**

**1** Die Nutzung des Internets und der elektronischen Medien erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung der/ des Erziehungsberechtigten.

**2** Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Hard- oder Software des Kunden, die durch die Nutzung von entliehenen Medien oder der Nutzung des Internets entstanden sind.

**3** Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch den Kunden sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Kunde und Internet-Dienstleistern. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

**4** Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenverachtender, jugendgefährdender und/oder pornografischer Informationen ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss von der Nutzung.

---

## § 6 Gebühren

Gebühren werden ausweislich der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben (vgl. Entgeltordnung S. 17)

---

## § 7 Behandlung der Medien und Haftung des Kunden

**1** Der Kunde ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.

**2** Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Kunden auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.

**3** Der Kunde haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der

Schaden nicht schuldhaft verursacht wurde. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

**4** Der Kunde haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 3 Abs. 3 eintreten.

**5** Hat der Kunde die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadensersatz verlangt werden.

**6** Bei Kunden unter 16 Jahren wird Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 2) auch von ihren gesetzlichen Vertretern verlangt.

---

## § 8 Haftung

**1** Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

**2** Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die

Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware des Kunden entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten des Kunden, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.

**3** Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

**4** Die Benutzung der verschleißbaren Fächer zur Verwahrung persönlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.

---

## § 9 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

**1** Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**2** Störungen der Mitnutzer sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.

**3** Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher\* wird keine Haftung über-

4 Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet.

5 Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ist nicht zugelassen.

### § 10 Benutzungsausschluss

Kunden, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Mahngebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.03.08 zum 01.04.2008 in Kraft gesetzt.

Gütersloh, 24.08.2009

## Entgeltordnung

Jahresausweis	20 €	Ausleihe SPIEGEL-Bestseller	2,50 € pro Medium
– 12 Monate vom Tag der Ausstellung an		Ausleihe Top-10 Spielfilm-DVD	2 € pro Medium
– ab 18 Jahren		Ausleihe Top-10 Musik-CD	1,50 € pro Medium
		Ausleihe Bilder	2 € pro Bild
Jahresausweis ermäßigt (jeweils gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)	10 €	1. Mahnung	1,50 € pro Medium
– Jugendliche (16-18 Jahre),		2. Mahnung	3 € pro Medium
– Stadtpassinhaber,		3. Mahnung	4,50 € pro Medium
– Wehr- und Zivildienstleistende,		Gebühr Rechnungsstellung	10 €
– Auszubildende und Studenten		Vormerkung	1 €
		Fernleihe	2,50 € pro Medium
Ausweis für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre	kostenfrei	Ersatzausweis	5 €
90-Tage-Ausweis	7 €	Medienersatz (bei Verlust oder Beschädigung)	Ersatzbeschaffung durch Kunde oder tatsächliche Wiederbeschaffungskosten + 5 € Bearbeitungsgebühr
Tagesausweis	2,50 €		
		Adressermittlung (falls Adress- oder Namensänderungen nichtbekannt gegeben wurden)	3 €

\* Das Wort Besucher schließt auch die Besucherin ein.